

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
für den Rat der Stadt Niederkassel und seine Ausschüsse
sowie den Bürgermeister
(Zuständigkeitsordnung – ZustO)

vom 4. November 2020

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 Satz 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Zuständigkeitsordnung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs.4 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 04.11.2020 die nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Rat

§ 1 Rat

2. Abschnitt: Ausschüsse des Rates und weitere Ausschüsse

§ 2 Ausschüsse

§ 3 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 5 Betriebsausschuss für die Stadtwerke

§ 6 Betriebsausschuss für das Abwasserwerk

§ 7 Jugendhilfeausschuss

§ 8 Wahlausschuss

§ 9 Wahlprüfungsausschuss

§ 10 Umlegungsausschuss

§ 11 Planungs- und Verkehrsausschuss

- § 12 Ausschuss für Bauen und digitale Infrastruktur
- § 13 Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- § 14 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
- § 15 Ausschuss Schulzentrum Nord

3. Abschnitt: Bürgermeister

- § 16 Zuständigkeit des Bürgermeisters

4. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Rat

§ 1

Rat

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Im Einzelfall kann der Rat anstelle des nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr zusammentritt.

2. Abschnitt: Ausschüsse des Rates und weitere Ausschüsse

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Rat wählt folgende Ausschüsse:
 - 1. Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Betriebsausschuss für die Stadtwerke
 - d) Betriebsausschuss für das Abwasserwerk

2. Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

- a) Jugendhilfeausschuss
- b) Wahlausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Umlegungsausschuss

3. freiwillige Ausschüsse:

- a) Planungs- und Verkehrsausschuss
- b) Ausschuss für Bauen und digitale Infrastruktur
- c) Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- d) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales
- e) Ausschuss Schulzentrum Nord

- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung, besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) ¹Die Ausschüsse entscheiden und beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. ²Dazu gehören nicht die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen. ³Jede Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Rates oder den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss fällt, soll in einem Ausschuss vorbereitet werden und mit einer Entscheidungsempfehlung versehen werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, im Einzelfall eine Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

§ 3

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

- (1) ¹Der Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet
 - 1. in den durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und anderem Ortsrecht festgelegten Angelegenheiten,
 - 2. in Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind, die dieser sich nicht vorbehalten hat und nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind und
 - 3. bei Streitigkeiten zwischen Ausschüssen, auch wenn er selbst Beteiligter ist.
- ²Im Übrigen entscheidet er insbesondere über
- Grundstücksangelegenheiten, insb. den Erwerb, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken,
 - die Widmung von Straßen und Plätzen,
 - die Benennung von Straßen und Plätzen,
 - die Auswahl des Kämmerers,

- Kenntnisaufnahme und Genehmigungen von über-/außerplanmäßige Aufwendungen
 - die Niederschlagung und die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - Grundsatzfragen der digitalen Ausrichtung der Stadtverwaltung,
 - dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Niederkassel verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; es gilt § 17 der Hauptsatzung.
- (2) ¹Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät über alle Angelegenheiten besonderer und grundsätzlicher Bedeutung bevor sie dem Rat zugeleitet werden. ²Er berät insbesondere über
- die Haushaltssatzung und den Stellenplan,
 - Satzungen,
 - ordnungsbehördliche Verordnungen,
 - die Auswahl der Beigeordneten,
 - die Auswahl Schiedsperson und deren Vertretung,
 - Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien,
 - die Erhebung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen,
 - Gebührenkalkulationen.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben eines Finanzausschusses wahr (§ 57 Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere nach § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 3, § 105 Abs. 6 und § 116 Abs. 9 Satz 1 GO.

§ 5

Betriebsausschuss für die Stadtwerke

¹Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für die Stadtwerke im Sinne des § 4 der Betriebssatzung der Stadt Niederkassel für die Stadtwerke Niederkassel. ²Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der Betriebssatzung.

§ 6

Betriebsausschuss für das Abwasserwerk

¹Der Ausschuss ist Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel im Sinne des § 5 der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel. ²Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der Betriebssatzung.

§ 7

Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Niederkassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden übertragenen Aufgaben wahr.

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung obliegenden übertragenen Aufgaben wahr.

§ 10

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuches und vereinfachten Umlegungsverfahren nach den §§ 80 ff. des Baugesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.

§ 11

Planungs- und Verkehrsausschuss

¹Dem Planungs- und Verkehrsausschuss obliegt die Beratung aller nach dem Gesetz vom Rat zu beschließenden stadtplanerischen Maßnahmen und Beiträgen zur Regionalplanung.
²Er berät und entscheidet ferner über die städtische Verkehrsentwicklung und nachhaltige Mobilität sowie in Straßenverkehrsangelegenheiten.

§ 12

Ausschuss für Bauen und digitale Infrastruktur

Der Ausschuss für Bauen und digitale Infrastruktur entscheidet über Einzelmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, das Straßenbauprogramm, in Angelegenheiten des Gebäudewesens, des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts sowie der digitalen Infrastruktur.

§ 13

Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

¹Der Ausschuss berät über alle örtlichen Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes. ²Er berät und entscheidet über Konzepte zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des städtischen Aufgabenbereiches. ³Zu den Angelegenheiten nach Satz 1 gehören insbesondere

- örtliche Beiträge zum Klimaschutz
- Biodiversität (z.B. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, Blühwiesen)
- Baumschutz
- Gewässerschutz und Bodenschutz
- Landschaftsplanung
- Beteiligung bei übergeordneten Planungen des Natur- und Landschaftsschutzes
- Abfallangelegenheiten
- Grünflächen
- Spielplätze / Bolzplätze
- Friedhöfe

§ 14

Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales berät über alle Schul-, Sport-, soziale und kulturelle Angelegenheiten.
- (2) Er berät über
 1. die Förderung des Sports und die Errichtung und Unterhaltung städtischer Sportanlagen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 2. freiwillige Maßnahmen im Bereich Soziales, des Gesundheitswesens, der Inklusion und der Behindertenhilfe, der Alten- und Familienhilfe (soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist), der sozialen Betreuung der ausländischen Einwohner, die Förderung des Baues und der Ausstattung von Einrichtungen der Seniorenhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und des sozialen Wohnungsbaus und
 3. Städtepartnerschaftsangelegenheiten,
 4. die Auswahl eines Beauftragten für den Denkmalschutz.
- (3) Er entscheidet über Maßnahmen des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege.
- (4) ¹Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr (§ 5 Satz 1 der Hauptsatzung). ²An Beratungen dieser Aufgaben kann zusätzlich der für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen (§ 5 Satz 2 der Hauptsatzung).
- (5) ¹Der Ausschuss ist Schulausschuss gem. § 85 Schulgesetz. ²Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Vertreter der Schulpflegschaften oder des Stadtsportverbandes oder der anerkannten Sozialverbände hören.

§ 15

Ausschuss Schulzentrum Nord

¹Der Ausschuss Schulzentrum Nord berät und entscheidet über alle Angelegenheiten der Erweiterungsmaßnahmen im Schulzentrum Nord. ²Insoweit fasst der Ausschuss, begrenzt auf das Schulzentrum Nord die Zuständigkeiten des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales und des Bauausschusses zusammen. ³Die Zuständigkeit des Verkehrs- und Planungsausschusses bleibt hiervon unberührt.

3. Abschnitt: Bürgermeister

§ 16

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung oder anderen Rechtsvorschriften übertragen werden, und die vom Rat weder in der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss dem Rat oder einem Ausschuss zugewiesen sind.
- (2) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). ²Die dem jeweiligen Ausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben bleiben davon unberührt. ³Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (3) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Hauptsatzung etwas anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).

4. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Niederkassel, den 4.November 2020